

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 nachfolgende Entgeltordnung beschlossen (BVZTö-09-2007):

## **Entgeltordnung für die städtischen Bibliotheken Zeulenroda-Triebes**

### **§ 1**

#### **Entgelt- und Auslagenpflicht**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 6 und 7 der Benutzungsordnung für die städtischen Bibliotheken Zeulenroda-Triebes erhebt die Stadt Zeulenroda-Triebes für die Benutzung der städtischen Bibliotheken gemäß dieser Ordnung Entgelte und Auslagen.

### **§ 2**

#### **Benutzungsentgelt**

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Jahresentgelt   |         |
| a) Erwachsene ab 18 Jahre   | 10,00 € |
| b) Auszubildende, Studenten, Zivildienstleistende,<br>Grundwehrpflichtige, Senioren, Schwerbeschädigte  | 5,00 €  |
| c) Gruppenbenutzer mit individuellen Ausleihzeiten<br>und einem Verantwortlichen  |         |
| - aus Kindertagesstätten, Horten, Schulen   | 5,00 €  |
| - aus Betrieben, Organisationen usw.  | 20,00 € |
| d) Kinder sind freigestellt.  |         |
| e) Schüler mit gültigem Schülerschein sind generell vom Jahresentgelt freigestellt.   |         |
| (2) Tagesbenutzungsentgelt  |         |
| - bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  | 1,00 €  |
| - ab dem vollendeten 18. Lebensjahr   | 2,00 €  |
| (3) Einzelausleihe über Personalausweis nach den Ausleihregelungen<br>der Bibliothek (hier kommt das Tagesbenutzungsentgelt noch dazu)<br>pro Medium  | 2,50 €  |
| (4) Dem Benutzer entstehen Entgelte bei der Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen:  |         |
| Für schwierige und zeitaufwendige Recherchen durch das Bibliothekspersonal beträgt der Satz 8,00 € je halbe Stunde.   |         |
| Bei Nutzung der Fernleihe fallen alle anfallenden Kosten dem Nutzer zur Last.   |         |
| Die Nutzung des Internets wird mit 2,00 € je Stunde berechnet. Der Betrag wird im Anschluss an die Online-Sitzung beim Bibliothekspersonal bezahlt. Ausdrücke können gemacht werden. Pro DIN-A4-Seite sind 0,10 € im Anschluss an die Online-Sitzung beim Bibliothekspersonal zu bezahlen. Datenträger für das Herunterladen von Software und Seiten müssen beim Bibliothekspersonal erworben werden. |         |
| (5) Die Nutzung der Schreibprogramme der Benutzer-PC kostet<br>pro Stunde   | 1,00 €. |

### **§ 3 Terminüberschreitung und Versäumnisentgelte**

- (1) Versäumnisentgelte werden nach folgendem Schlüssel erhoben:
  - Erwachsenen werden pro verspäteter Woche und Medieneinheit 2,00 € sowie das Porto berechnet, wobei der doppelte Anschaffungspreis nicht überschritten werden darf.
  - Kindern und Jugendlichen von 6 bis 17 Jahren werden pro Woche und Medieneinheit 1,00 € sowie das Porto berechnet, wobei der einfache Anschaffungspreis nicht überschritten werden darf.
- (2) Der Benutzer erhält bei Zahlung des Versäumnisentgeltes eine entsprechende Quittung.
- (3) Bei nachweisbar unverschuldeten Terminüberschreitungen durch den Benutzer sind die Bibliotheksmitarbeiter/innen berechtigt, auf Antrag des Benutzers das Versäumnisentgelt zu ermäßigen bzw. zu erlassen.
- (4) Das Versäumnisentgelt ist zu entrichten, unabhängig davon, ob der Benutzer schriftlich vom Versäumnis in Kenntnis gesetzt wurde.

### **§ 4 Schadenersatzpflicht, Verlust des Ausweises**

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien beim Empfang auf ihren einwandfreien Zustand hin zu überprüfen. Beschädigungen und Verschmutzungen, die der Benutzer verursacht hat, werden auf seine Kosten beseitigt. Hat der Benutzer Medien verloren oder so stark beschädigt, dass eine weitere Verwendung nicht möglich ist, oder ist die Rückgabe aus einem anderen Grund nicht möglich, hat er einen identischen oder gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Kann ein Ersatz nicht beschafft werden, ist die Bibliothek berechtigt, eine Kopie der gleichen Medieneinheit anfertigen zu lassen. Die Kosten der Herstellung trägt der Benutzer.
- (2) Verweigert der Benutzer die Rückgabe der Medien oder deren Ersatz, so ist dieser Vorgang an die Stadtverwaltung zu geben, um geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- (3) Bei Verlust des Benutzerausweises zahlen Erwachsene 3,00 €, Kinder und Jugendliche 2,00 € für den Ersatz.
- (4) Für Schäden, die durch die Benutzung entliehener Medien entstehen, wird nicht gehaftet.
- (5) Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer.

### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Verwirklichung des entgeltpflichtigen Tatbestands. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Entgelte und Auslagen sind mit ihrem Entstehen und der Mitteilung der festgesetzten Höhe zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind die Benutzer der Städtischen Bibliotheken Zeulenroda-Triebes, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Bibliothek Zeulenroda vom 7. Juli 2005 (veröffentlicht im Zeulenrodaer Amtsblatt Nr. 9 am 14. August 2005) mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 17.10.2007

gez.  
Bürgermeister  
Steinwachs